

Abschrift

55 C 322/19



Verkündet am 20.05.2021

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf
IM NAMEN DES VOLKES



Urteil

In dem Rechtsstreit

des

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Bröcker, Wiesenstraße 15,
49205 Hasbergen,

Klägers,

gegen

Prozessbevollmächtigte:

Beklagten,

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 22.04.2021
durch die Richterin am Amtsgericht

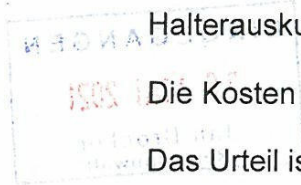
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt,

es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen
Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu
sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im
Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,
sein Fahrzeug so vor der Einfahrt des Klägers,
Düsseldorf, abzustellen oder durch Dritte abstellen zu lassen,

dass diesem das Ein- und Ausfahren nicht mehr möglich ist, es sei denn, dass der Kläger dem Abstellen vorher ausdrücklich zugestimmt hat sowie

den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker i.H.v. 201,71 € sowie den Kosten für die Halterauskunft i.H.v. 5,10 € freizustellen.



Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks [REDACTED] in [REDACTED] Düsseldorf. Vor der zu dem Haus gehörenden Garage befindet sich eine schraffierte Fläche, ein abgesenkter Bürgersteig und an dem Haus ein Schild, wonach es sich um eine Ausfahrt inklusive Rangierzone handele, die Tag und Nacht freizuhalten sei. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge würden kostenpflichtig abgeschleppt und anwaltlichen abgemahnt.

Am 14.03.2019 um 15:37 Uhr war das vom Beklagten angemietete Fahrzeug jedenfalls für die Dauer von 2 Minuten so vor der Einfahrt zum vorbezeichneten Grundstück des Klägers abgestellt, dass die Ausfahrt zu der im Haus befindlichen Garage verstellt war.

Am 01.07.2019 mahnte der Klägervertreter den Beklagten ab und fordert ihn auf, eine unbedingte, unwiderrufliche und eigenhändig unterzeichnete Unterlassungserklärung abzugeben. Mit Schreiben vom 15.07.2019 wies der Beklagtenvertreter dies zurück. Auch ein weiteres Schreiben des Klägervertreters vom 18.07.2019 blieb erfolglos.

Der Kläger vertritt die Auffassung, dass das Abstellen des Fahrzeugs des Beklagten vor seiner Grundstücksein- bzw Ausfahrt eine verbotene Eigenmacht darstelle.

Der Kläger trägt vor, dass der Beklagte an besagtem Tag länger als 2 Minuten dort geparkt habe. Er habe sich nach eigenem Vortrag im Nachbarhaus befunden und sein Fahrzeug nicht im Blick gehabt noch sei er für ihn, den Kläger, erreichbar gewesen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, sein Fahrzeug so vor der Einfahrt des Klägers, [REDACTED] abzustellen oder durch Dritte abstellen zu lassen, dass diesem das Ein- und Ausfahren nicht mehr möglich ist, es sei denn, dass der Kläger dem Abstellen vorher ausdrücklich zugestimmt hat sowie ihn von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker i.H.v. 201,71 € sowie den Kosten für die Halterauskunft i.H.v. 5,10 € freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, dass er nicht unberechtigt vor der Einfahrt des Klägers geparkt habe. Er vertritt insoweit die Auffassung, dass eine verbotene Eigenmacht nicht vorläge, da schon eine erhebliche Beeinträchtigung nicht gegeben sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug.

In der mündlichen 2021 hat eine Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugin [REDACTED] stattgefunden. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom vierten 2021 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

1.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Unterlassen der Nutzung seines privaten Grundstücks als Parkplatz gemäß §§ 1004, 862, 858 Abs. 2 BGB zu.

a)

Unstreitig hat der Beklagte sein Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] [REDACTED] auf der schraffierten Fläche vor der Einfahrt des Hauses des Klägers [REDACTED] in Düsseldorf unberechtigt abgestellt. Hierdurch hat er in schuldhafter Weise eine verbotene Eigenmacht zu Lasten des Besitzrechts des Klägers im Sinne

von § 858 Abs. 1 BGB begangen, was diesen zu der Einforderung einer Unterlassungserklärung berechtigt (vgl. BGH in st. Rspr., Urteil vom 05. Juni 2009 – V ZR 144/08, BGHZ 181, 233-242, BGHZ 181, 233; Urteil vom 04. Juli 2014 – V ZR 229/13, juris; Urteil vom 18. Dezember 2015 – V ZR 160/14, juris). Dies entspricht ständiger Rechtsprechung des BGH (vgl. Urteil vom 4. Juli 2014 - V ZR 229/13, NJW 2014, 3727 Rn. 13; Urteil vom 21. September 2012 - V ZR 230/11, NJW 2012, 3781 Rn. 5; Urteil vom 6. Juli 2012 - V ZR 268/11, NJW 2012, 3373 Rn. 6; Urteil vom 2. Dezember 2011 - V ZR 30/11, NJW 2012, 528 Rn. 6; Urteil vom 5. Juni 2009 - V ZR 144/08, BGHZ 181, 233 Rn. 13). Die Vorschrift des § 858 Abs. 1 BGB stellt nach der Rechtsprechung ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB zugunsten des unmittelbaren Besitzers dar (vgl. BGHZ 114, 305, 313 f. mwN).

b)

Es besteht auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Auch insoweit entspricht es ständiger Rechtsprechung des BGH, dass schon das einmalige unbefugte Abstellen des Fahrzeugs auf einem Privatgrundstück die tatsächliche Vermutung dafür begründet, dass sich die Beeinträchtigung wiederholt (vgl. BGH, Urteil vom 18. Dezember 2015 – V ZR 160/14, juris; Urteil vom 21. September 2012 - V ZR 230/11, NJW 2012, 3781 Rn. 12; vgl. auch Urteil vom 17. Dezember 2010 - V ZR 46/10, ZUM 2011, 333 Rn. 28; Urteil vom 12. Dezember 2003 - V ZR 98/03, NJW 2004, 1035, Rn. 9).

Diese Vermutung hat er Beklagte auch nicht auszuräumen vermocht. Soweit er mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 28.04.2021 vorgetragen hat, dass er nicht in der streitgegenständlichen Gegend wohnt und dort geschäftlich zu tun hatte, das Auftragsverhältnis zu dem Kunden jedoch beendet sei, kann er mit diesem verspäteten Vorbringen wegen Verstoßes gegen die allgemeine Prozessförderungspflicht des § 282 ZPO nicht gehört werden, § 296 Ab. 2 ZPO. Dies würde zu einer Verzögerung des Rechtsstreits führen. Denn im Falle eines Bestreitens durch die Gegenseite müsste ggfs. ein erneuter Verhandlungstermin mit Beweisaufnahme anberaumt werden.

Der Beklagte kann danach auf künftige Unterlassung des Abstellens von Fahrzeugen sowohl durch Dritte als auch durch ihn selbst in Anspruch genommen werden.

2.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten auch der geltend gemachte Freistellungsanspruch zu, §§ 823 Abs. 2, 858, 358 BGB.

a)

Dass der Kläger sich bei der Durchsetzung seines Unterlassungsanspruchs eines Rechtsanwalts bedient hat, ist nicht zu beanstanden. Insbesondere war die Beauftragung als erforderlich iSd § 249 BGB anzusehen. Dies folgt bereits daraus, dass ein Laie naturgemäß nicht dazu in der Lage ist, eine (vollstreckbare) Unterlassungserklärung von dem Schuldner einzufordern.

Danach sind die geltend gemachten Kosten als Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung auch ohne Verzugseintritt von der Beklagten zu ersetzen. Diese belaufen sich auf 201,71 € (1,3 Geschäftsgeb. zzgl. Auslagen und Steuern), wobei der angesetzte Gegenstandswert von 1.500,00 € nicht zu beanstanden ist.

b)

Dem Kläger steht auch ein Anspruch auf Freistellung von den Halterkosten iHv 5,10 € gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 858 Abs. 1 BGB zu. Denn wie vorstehend ausgeführt stellt § 858 Abs. 1 BGB ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB dar. Indem der Beklagte sehenden Auges und ungeachtet des gut wahrnehmbaren Hinweisschildes auf der schraffierten Fläche vor der Einfahrt des Klägers parkte, handelte er zumindest grob fahrlässig. Die Halteranfrage diene vorliegend der Ermittlung des Besitzstörers und damit auch der Beseitigung künftiger Besitzstörungen, so dass die Kosten vorliegend ersatzfähig sind.

Soweit sich der Beklagte auf eine Entscheidung des BGH beruft, der in dem von ihm zu entscheidenden Fall die Erstattungsfähigkeit der Kosten für die Halteranfrage unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung verneint hat, ist dem Beklagten entgegenzuhalten, dass der Schadensersatzanspruch in diesem Fall an einem fehlenden Verschulden scheiterte, da der Anspruch gegenüber dem von Fahrer verschiedenen Halter geltend gemacht wurde. Die zitierte Entscheidung ist daher vorliegend nicht einschlägig.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 8 und 11, 713 ZPO.

III.

Der Streitwert wird auf 1.500,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Dr. Nottmeier